

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • 2 V_{CEF} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Bei Durchführung der Maßnahme 2 V _{CEF} wird sichergestellt, dass keine mit Fledermäusen besetzten Bäume gefällt werden. Das Braune Langohr hat seine Winterquartiere in Kellern, Stollen und Höhlen. Diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.	
Das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko ändert sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht.	
Eine weitergehende Beschreibung der Maßnahme ist im Erläuterungsbericht Kapitel 5.1 zu finden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Alle Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die durch nächtliche Bauarbeiten gestört werden können. Auch verkehrsbedingte Licht- und Lärmemissionen während der Nacht können Fledermäuse in ihrem Jagd- bzw. Flugverhalten stören. Langohren sind schwach lichtmeidend und lärmempfindlich (BMVBS 2011).	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Weitere als die bereits vorhandenen Störungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Eine Nutzung von Spalten / Höhlen durch Fledermäuse im UR konnte nicht nachgewiesen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Potentielle Quartiere der Art befinden sich nicht im UR. Durch das Bauvorhaben werden die bestehenden Kollisionsrisiken für die Breitflügelfledermaus nicht signifikant verschärft. Das Kollisionsrisiko für die Breitflügelfledermaus ist gering.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Alle Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die durch nächtliche Bauarbeiten gestört werden können. Auch verkehrsbedingte Licht- und Lärmemissionen während der Nacht können Fledermäuse in ihrem Jagd- bzw. Flugverhalten stören. Die Breitflügelfledermaus nutzt Licht zur Jagd. Gegenüber Lärm ist sie indifferent. (BMBVS 2011).	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Weitere als die bereits vorhandenen Störungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Eine weitergehende Beschreibung der Maßnahme ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 zu finden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Quartiere der Breitflügelfledermaus werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer.</p> <p>Abendsegler sind häufig durch Quartierverlust bedroht. Vor allem im Winter werden bei Fällungsarbeiten Quartiere zerstört, von denen mehrere Hundert Tiere betroffen sein können. Die Art bezieht im Winter gerne mehrere Quartierbäume in unmittelbarer Nähe zueinander; ein Anspruch, dem die moderne Forstwirtschaft nur selten gerecht wird. Quartiere an Gebäuden oder Bauwerken sind ebenfalls durch Zerstörung oder Verbau gefährdet. Eine natürliche Gefährdung sind harte, kalte Winter, in denen regelmäßig Tiere in den Quartieren erfrieren.</p> <p>Aufgrund der hohen Flughöhe besteht eine geringe Empfindlichkeit gegen Zerschneidung ihrer Lebensräume. Es besteht jedoch eine Kollisionsgefährdung in Bereichen mit erhöhter Flugaktivität, in denen die Trasse mehr als 5 Meter über dem Boden verläuft oder im Bereich von Jagdgebieten, die direkt an die durch Kfz genutzten Fahrbahnen reichen. Die generelle Kollisionsgefährdung wird als gering eingestuft (BMVSB 2011).</p> <p>Ganz Brandenburg gehört zum Reproduktionsgebiet des Abendseglers. Die Bestände weisen eine positive Tendenz auf, wiederholte Winternachweise aus der jüngsten Zeit sprechen für eine Entwicklung hin zum Teilzieher.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Der Große Abendsegler wurde im Messtischblatt des UR nur als Einzelfunde nachgewiesen (LUA 2008). Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Der große Abendsegler kommt im UR nur potentiell vor. Eine Abgrenzung der lokalen Population kann nicht erfolgen. <u>Erhaltungszustand:</u> nicht bewertet	

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • 2 V_{CEF} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Bei Durchführung der Maßnahme 2 V _{CEF} wird sichergestellt, dass keine mit Fledermäusen besetzten Bäume gefällt werden. Die kartierten Spalten eignen sich nicht als Winterquartiere für den Großen Abendsegler. Abendsegler fliegen relativ hoch und schnell. Ihre Disposition gegenüber Kollisionen ist gering. Die Maßnahme wird im Kapitel 5.1 des Erläuterungsberichts genauer beschrieben.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Alle Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die durch nächtliche Bauarbeiten gestört werden können. Auch verkehrsbedingte Licht- und Lärmemissionen während der Nacht können Fledermäuse in ihrem Jagd- bzw. Flugverhalten stören. Abendsegler sind indifferent gegenüber Lärm. Eine mögliche Gefährdung besteht bei der Jagd um beleuchtete Fläche (BMBVS 2011).	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Abendsegler sind nicht lärm- noch lichtempfindlich. Weitere als die bereits vorhandenen Störungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Genutzte Quartiere des Großen Abendseglers befinden sich nicht im UR.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Alle Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die durch nächtliche Bauarbeiten gestört werden können. Auch verkehrsbedingte Licht- und Lärmemissionen während der Nacht können Fledermäuse in ihrem Jagd- bzw. Flugverhalten stören. Die Kleine Bartfledermaus meidet Licht bei der Jagd. Ansonsten ist sie indifferent gegenüber Licht und Lärm (BMVBS 2011).

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art ist nicht besonders lärm- noch lichtempfindlich. Weitere als die bereits vorhandenen Störungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Potentielle Quartiere der Art befinden sich nicht im UR.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • 2 V_{CEF} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Bei Durchführung der Maßnahme 2 V _{CEF} wird sichergestellt, dass keine mit Fledermäusen besetzten Bauwerke gefällt werden. Bäume werden im Winter nicht als Quartier genutzt.	
Das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko ändert sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht.	
Eine weitergehende Beschreibung der Maßnahme ist im Erläuterungsbericht Kapitel 5.1 zu finden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Alle Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die durch nächtliche Bauarbeiten gestört werden können. Auch verkehrsbedingte Licht- und Lärmemissionen während der Nacht können Fledermäuse in ihrem Jagd- bzw. Flugverhalten stören. Die Wasserfledermaus meidet Licht und ist indifferent gegenüber Lärm (BMVBS 2011).	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die zeitlich und räumlich begrenzten Bauarbeiten werden die Wasserfledermaus nur unerheblich beeinflussen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern. Das potentielle Jagdgebiet wird nicht beeinträchtigt.	
Weitere als die bereits vorhandenen Störungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Eine Nutzung von Spalten / Höhlen durch Fledermäuse im UR konnte nicht nachgewiesen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • 2 V_{CEF} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Bei Durchführung der Maßnahme 2 VCEF wird sichergestellt, dass keine mit Fledermäusen besetzten Bauwerke gefällt werden. Bäume werden im Winter nicht als Quartier genutzt.	
Das vorhabenbedingte Kollisionsrisiko ändert sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht.	
Eine weitergehende Beschreibung der Maßnahme ist im Erläuterungsbericht Kapitel 5.1 zu finden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Alle Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die durch nächtliche Bauarbeiten gestört werden können. Auch verkehrsbedingte Licht- und Lärmemissionen während der Nacht können Fledermäuse in ihrem Jagd- bzw. Flugverhalten stören. Die Zwergfledermaus ist indifferent gegenüber Lärm. Sie jagt um beleuchtete Flächen (BMVBS 2011).	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Zwergfledermäuse sind gegenüber Licht und Lärm relativ unempfindlich.	
Weitere als die bereits vorhandenen Störungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Genutzte Quartiere von Fledermäusen konnten nicht im UR nachgewiesen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die wärmeliebende Art gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von Standorten wie Dünen und Heiden, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderaflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist bei den Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als beliebte Kernhabitate, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten in denen diese (z. B. Abgrabungen, größere Brachen) zahlreich vorzufinden und zudem möglicherweise optimal vernetzt sind, sind stabile Populationen zu erwarten.</p> <p>Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z. B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen, selbst gegrabene Quartiere) aufgesucht. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Zauneidechsen halten sich tagsüber meist unter Hohlräumen von Totholz, Steinen, Erdlöchern und Laubhaufen versteckt. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Sonnen verlassen.</p> <p>Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben bestehen gegenüber Flächeninanspruchnahmen, Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz sowie im Zuge der Baufeldfreimachung (Winterquartiere). Zerschneidungseffekte können zur Verinselung und Isolation einzelner Populationen und den genetische Austausch der Populationen verhindern.</p> <p>Die Zauneidechse ist in BB die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In geeigneten Habitaten ist sie bis heute in nahezu allen Landesteilen zu finden (Schneeweiß et al. 2004). Infolge der Zunahme der Brache- und Sukzessionsflächen hat in den 1990er Jahren regional eine Arealausbreitung stattgefunden (z. B. auf ehemaligen Rieselfeldern bzw. Tagebauflächen).</p>	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Zauneidechse wurde auf den südlichen Böschungen am Kuhdammweg nachgewiesen.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen</p> <p>Genauere Untersuchungen zur lokalen Population liegen nicht vor. Deshalb wird hilfsweise das Vorkommen der Zauneidechse im UR als lokale Population definiert. Die Zauneidechse konnte nur mit wenigen Individuen nachgewiesen werden. Das Habitat wird von angrenzenden Straßen und auch durch die A 10 beeinträchtigt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird deshalb mit schlecht bewertet.</p> <p><u>Erhaltungszustand</u>: C (mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand)</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 V_{CEF} – Schutz von Zauneidechsen <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Bei Durchführung der Maßnahme 3 V_{CEF} wird eine Tötung von Zauneidechsen soweit vermieden, dass das allgemeine Lebensrisiko nicht signifikant erhöht wird.</p> <p>Weitergehende, über die Vorbelastungen hinausgehende, Kollisionsrisiken sind nicht zu erwarten. Totfunde wurden nicht nachgewiesen.</p> <p>Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist im Erläuterungsbericht Kapitel 5.1 zu finden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen (inkl. Licht) sind für die Artengruppe der Reptilien nicht relevant.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Maßnahmen sind auf Grundlage o. g. Aussage nicht vorzusehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- 4 A_{CEF} – Aufwerten von Zauneidechsenhabitaten
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben werden Zauneidechsenhabitaten überbaut. Durch Maßnahme 4 A_{CEF} wird dieser Verlust kompensiert. Die Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme 3 V_{CEF} umzusetzen. Damit wird das Eintreten des Schädigungstatbestandes vermieden.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist im Erläuterungsbericht Kapitel 5.1.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 1	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Die Dohle brütet gegenwärtig fast ausschließlich in kleineren oder größeren Ortschaften vor allen in den nördlichen Kreisen von Brandenburg. Genutzt werden vor allem exponierte Gebäude (z. B. Kirchtürme, Schornsteine) als Neststandorte. Nester in Bäumen wurden geringfügig nachgewiesen. Die Dohle ist ein Koloniebrüter. Sie nutzt ihren Nistplatz in der nächsten Brutperiode. Weiterhin sind in der Umgebung des Neststandortes das Vorhandensein von Freiflächen wie landwirtschaftliche Nutzflächen oder Grünanlagen wichtig. Vielfach wurden gemeinsame Schlafplätze mit Saatkrähen nachgewiesen (ABBO 2001).</p> <p>Sie brütet von Anfang März bis Ende August. In Brandenburg ist sie selten und ihr Vorkommen rückläufig. Laut ABBO 2012 werden 910 – 1.320 Reviere ausgewiesen.</p> <p>Die Dohle wird entsprechend den Ergebnissen der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (BMVBS 2010) in Gruppe 5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen) eingeordnet. Der Effektdistanz liegt bei 100 m. Die Fluchtdistanz liegt bei 20 m (Flade 1994).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 2012 wurde die Dohle mit einem Revier in der Gehölzgruppe am Graben in Nähe der A 10 nachgewiesen. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen Hilfsweise wird das Vorkommen der Dohle im UR als lokale Population definiert. Die Dohle wurde nur 2012 mit einem Revier nachgewiesen. Es handelt sich um ein suboptimales Habitat, das vor allem durch die A 10 beeinträchtigt wird. Der Erhaltungszustand wird mit mittel bis schlecht eingeschätzt. <u>Erhaltungszustand:</u> C (mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand)	

Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • 2 V_{CEF} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Das 2012 nachgewiesene Revier befindet sich nicht im Baufeld des Vorhabens. Baumnester werden durch Dohlen nur selten genutzt. Bei Durchführung der Maßnahme 2 V_{CEF} ist sicher anzunehmen, dass die Nester der Dohle durch das Bauvorhaben nicht zerstört oder beschädigt werden. Ihr optimaler Brutplatz sind Gebäude, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Dohlen gehören nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten (BMVBS 2010).</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Dohle kann durch baubedingte und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Die betriebsbedingten Störungen werden sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht signifikant ändern. Da die Bauarbeiten im bereits beeinträchtigten Bereich stattfinden, können auch baubedingte Störungen, unter Beachtung der Vorbelastungen und der Zeitspanne, nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Das 2012 nachgewiesene Revier liegt außerhalb der Baufeldgrenzen (vgl. Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“). Dohlen sind überwiegend Gebäudebrüter.</p> <p>Auch eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Dohle (<i>Corvus monedula</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Feldlerchen siedeln in offenem Gelände auf trocknen bis wechselfeuchten, auch temporär nassen Böden (Äcker, Wiesen und Weiden, Ruderalflächen). Der Deckungsgrad der Vegetation sollte über 25 % betragen. Die Nester befinden sich am Boden, vorzugsweise auf Ackerbrachen. Die Feldlerche brütet zweimal im Jahr im Zeitraum von Anfang März bis Ende August. Die Feldlerche ist ein Kurzstreckenzieher, manchmal verbleibt er auch am Brutplatz.</p> <p>Die Feldlerche wird entsprechend den Ergebnissen der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ nicht als lärmempfindliche, aber störungsanfällige Brutvogelart eingestuft. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkungen von Straßen liegen bei max. 500 m (BMVBS 2010). Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegendem Personen liegt nach Flade (1994) bei ca. < 10 bis 20 m.</p> <p>Die Brutzeit wird mit Anfang März bis Mitte August angegeben. Sie baut ihr Nest jedes Jahr neu (MUGV 2011).</p> <p>In Brandenburg zählt die Feldlerche bei einem aktuellen Bestand von 300.000 bis 400.000 BP. zu den sehr häufigen Brutvogelarten. Sie ist flächendeckend verbreitet. Die Bestände nehmen langfristig ab (ABBO 2012).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 2012 wurde die Feldlerche noch mit 1 Revier im südlichen Teil des UR außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens erfasst. 2017 konnte die Feldlerche als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen Als lokale Population wird hilfsweise das Vorkommen der Feldlerche im UR definiert. Die Feldlerche wurde 2012 noch als Brutvogel, 2017 nur noch als Nahrungsgast im UR nachgewiesen. Beeinträchtigungen durch Verkehrsemissionen sind vorhanden. Durch die fortschreitende Sukzession verschlechtert sich die Habitatqualität für die Feldlerche. Der Erhaltungszustand wird mit schlecht bewertet. <u>Erhaltungszustand:</u> C (mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand)	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 V_{CEF} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Da nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass sich die Feldlerche, die jedes Jahr ihr Nest neu baut, auch im Baufeld befindet, ist Maßnahme 2 V_{CEF} durchzuführen. Durch die Bauzeitenregelung (2 V_{CEF}) lässt sich Töten oder Beschädigen von Brutvögeln wirksam verhindern, da in den Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.</p> <p>Die Kollisionsgefährdung wird sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht ändern.</p> <p>Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist im Erläuterungsbericht Kapitel 5.1 zu finden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Feldlerche kann durch baubedingte und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die betriebsbedingten Störungen werden sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht ändern. Da die Bauarbeiten im bereits beeinträchtigten Bereich stattfinden, können auch baubedingte Störungen, unter Beachtung der Vorbelastungen und der Zeitspanne, nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Das 2012 nachgewiesene Revier liegt außerhalb der Baufeldgrenzen. Ganze Habitate der Feldlerche werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Auch eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • 2 V_{CEF} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Zurzeit brütet der Star außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Da aber auch bei Gehölzen innerhalb des Baufelds Höhlen nachgewiesen wurden, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese vom Star benutzt werden. Bei Einhaltung der Maßnahme 2 V_{CEF} werden keine besetzten Nester zerstört. Eine Verletzung und Tötung wird vermieden.</p> <p>Der Star gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten (BMBVS 2010).</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Stars kann durch baubedingte und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Die betriebsbedingten Störungen werden sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht signifikant ändern. Da die Bauarbeiten im bereits beeinträchtigten Bereich stattfinden, können auch baubedingte Störungen, unter Beachtung der Vorbelastungen und der Zeitspanne, nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Die nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Der Star nutzt ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnder Nistplätze. Das Zerstören außerhalb der Brutzeit wird nicht als Tatbestand beurteilt (MUGV 2011).</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Frei- und Bodenbrüter der Gehölzstrukturen Amsel (<i>Turdus merula</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corone</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten besitzen verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Gehölzstrukturen (Wälder, Bäume; Hecken) zur Nestanlage benötigen. Die Arten bauen ihr Nest jährlich neu auf oder unter Gehölzen.</p> <p>Die Brutzeit, bezogen auf den frühesten und spätesten artspezifischen Zeitraum beginnt bei diesen Arten Anfang Januar (Elster) und geht bis Mitte September (Elster) (MUGV 2011).</p> <p>Die genannten Arten sind gegenüber Lärm relativ unempfindlich (BMVBS 2010).</p> <p>Die Effektdistanzen der Arten variieren zwischen 200 m und 100 m. Der genannten Arten können als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.</p> <p>Die meisten der genannten Vogelarten zählen in BB zu den häufigen oder sehr häufigen Brutvogelarten mit zunehmenden bzw. stabilen Bestandstrend. Für Fitis und Gartengrasmücke ist eine Abnahme zu verzeichnen. Gelbspötter und Goldammer stehen auf der Vorwarnliste (MUGV 2011).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die genannten Arten wurden in unterschiedlicher Häufigkeit im UR nachgewiesen. Der Großteil der Reviere befindet sich außerhalb des Baufeldes. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen Entfällt, da Gilde	

<p>Ungefährdete Frei- und Bodenbrüter der Gehölzstrukturen Amsel (<i>Turdus merula</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corone</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p>	
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 V_{CEF} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung 	
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p>	
<p>Da die Arten jedes Jahr ein neues Nest bauen ist davon auszugehen, dass sich im Baufeld und dessen direkter Umgebung Brutplätze von Arten dieser Gilde befinden. Im Zuge der Baufeldräumung werden Flächen in Anspruch genommen, die den Arten als Brutplätze dienen. Durch die Bauzeitenregelung (2 V_{CEF}) lässt sich Töten oder Beschädigen von Brutvögeln wirksam verhindern, da in den Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.</p>	
<p>Die Revierbesetzung und der Beginn des Nestbaus können bei einigen Arten bereits früher als die Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit beginnen (vgl. Bestandsdarstellung). Die für den Erhalt der Populationen wichtige Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit dauert für die festgestellten Arten von Mitte März bis September. Vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen in der Regel zu Zweitbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.</p>	
<p>Ein besonderes Kollisionsrisiko der genannten Arten ist nicht gegeben.</p>	
<p>Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist im Erläuterungsbericht Kapitel 5.1 zu finden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p>	
<p>Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der genannten Arten kann durch bau- und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	
<p>Die betriebsbedingten Störungen werden sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht ändern. Da die Bauarbeiten im bereits beeinträchtigten Bereich stattfinden, können auch baubedingte Störungen, unter Beachtung der Vorbelastungen und der Zeitspanne, nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Ungefährdete Frei- und Bodenbrüter der Gehölzstrukturen

Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*),
Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*),
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
Nebelkrähe (*Corvus corone*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5
BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es ist davon auszugehen, dass sich im Baufeld des Vorhabens Brutplätze der ungefährdeten, europäischen Brutvogelarten befinden. Die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit der Artengruppe (vgl. 2 V_{CEF}) verhindert eine Zerstörung von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Die Arten bauen ihr Nest jedes Jahr neu. Ganze Habitate / Reviere werden nicht beschädigt.

Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Höhlen-/Nischenbrüter der Gehölzstrukturen	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten besitzen verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Höhlen / Nischen in Gehölzen zur Nestanlage benötigen. Die meisten Arten nutzen ein System i.d.R. jährlich abwechselnder Höhlen / Nischen. Die Sumpfmeise nutzt jedes Jahr neue Höhlen.</p> <p>Die Brutzeit, bezogen auf den frühesten und spätesten artspezifischen Zeitraum beginnt bei diesen Arten Anfang März (Feldsperling) und geht bis Anfang September (Feldsperling) (MUGV 2011).</p> <p>Die genannten Arten sind gegenüber Lärm relativ unempfindlich.</p> <p>Die Effektdistanzen der Arten werden mit 100 m angegeben. Die genannten Arten können als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden (BMVBS 2010).</p> <p>Die genannten Vogelarten zählen in BB zu den sehr häufigen Brutvogelarten mit stabilen Bestandstrend. Für den Feldsperling ist eine Abnahme zu verzeichnen Er steht auf der Vorwarnliste von Brandenburg (MUGV 2011).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die genannten Arten wurden in unterschiedlicher Häufigkeit im UR nachgewiesen. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen Entfällt, da Gilde	

Ungefährdete Höhlen-/Nischenbrüter der Gehölzstrukturen

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Kohlmeise (*Parus major*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 2 V_{CEF} – Zeitliche Beschränkung der Bauaufreimung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es ist davon auszugehen, dass sich im Bauaufeld und dessen direkter Umgebung Brutplätze von Arten dieser Artengruppen befinden. Im Zuge der Bauaufeldräumung werden Flächen in Anspruch genommen, die den Arten als Brutplätze dienen. Durch die Bauzeitenregelung (2 V_{CEF}) lässt sich Töten oder Beschädigen von Brutvögeln wirksam verhindern, da in den Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Höhlen / Nischen vorhanden sind.

Ein besonderes Kollisionsrisiko der genannten Arten ist nicht gegeben.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist im Erläuterungsbericht Kapitel 5.1 zu finden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der genannten Arten kann durch bau- und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die betriebsbedingten Störungen werden sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht ändern. Da die Bauarbeiten im bereits beeinträchtigten Bereich stattfinden, können auch baubedingte Störungen, unter Beachtung der Vorbelastungen und der Zeitspanne, nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ungefährdete Höhlen-/Nischenbrüter der Gehölzstrukturen	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es ist davon auszugehen, dass sich im Baufeld des Vorhabens Brutplätze der genannten Arten befinden. Die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Artengruppe (vgl. 2 V _{CEF}) verhindert eine Zerstörung von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Da die genannten Arten ein System von i.d.R. jährlich abwechselnden Niststandorten nutzen, wird die Zerstörung einzelner Höhlen außerhalb der Brutzeit nicht als Tatverbotsbestand gewertet (MUGV 2011).	
Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Ungefährdete Wiesenbrüter Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • 2 V_{CEF} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Auch wenn sich die nachgewiesenen Brutplätze außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens befinden ist davon auszugehen, dass sich im Baufeld und dessen direkter Umgebung Brutplätze von Fasanan befinden. Die Art baut jedes Jahr neue Nester. Im Zuge der Baufeldräumung werden Flächen in Anspruch genommen, die den Arten als Brutplätze dienen. Durch die Bauzeitenregelung (2 V _{CEF}) lässt sich Töten oder Beschädigen von Brutvögeln wirksam verhindern, da in den Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.	
Ein besonderes Kollisionsrisiko der genannten Art ist nicht gegeben.	
Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist im Erläuterungsbericht Kapitel 5.1 zu finden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der genannten Arten kann durch bau- und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die betriebsbedingten Störungen werden sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht ändern. Da die Bauarbeiten im bereits beeinträchtigten Bereich stattfinden, können auch baubedingte Störungen, unter Beachtung der Vorbelastungen und der Zeitspanne, nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Ungefährdete Wiesenbrüter

Jagdfasan (*Phasianus colchicus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die nachgewiesenen Brutplätze befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Die Baufeldräu-
mung außerhalb der Kernbrutzeit der Artengruppe (vgl. 2 V_{CEF}) verhindert eine Zerstörung von besetzten Fort-
pflanzungs- und Ruhestätten der Art. Die Art baut ihr Nest jedes Jahr neu. Ganze Habitate des Fasanen wer-
den nicht überbaut.

Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen wird nicht prognostiziert
(vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“
tritt ein.**

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Brutvögel an Gewässern Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • 2 V_{CEF} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Da die Stockente jedes Jahr ein neues Nest baut ist nicht sicher auszuschließen, dass sich im Baufeld und dessen direkter Umgebung Brutplätze der Stockente befinden. Im Zuge der Baufeldräumung werden Flächen in Anspruch genommen, die der Art als Brutplätze dienen. Durch die Bauzeitenregelung (2 V _{CEF}) lässt sich Töten oder Beschädigen von Brutvögeln wirksam verhindern, da in den Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.	
Ein besonderes Kollisionsrisiko der genannten Art ist nicht gegeben.	
Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist im Erläuterungsbericht Kapitel 5.1 zu finden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der genannten Arten kann durch bau- und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die betriebsbedingten Störungen werden sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht ändern. Da die Bauarbeiten im bereits beeinträchtigten Bereich stattfinden, können auch baubedingte Störungen, unter Beachtung der Vorbelastungen und der Zeitspanne, nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Ungefährdete Brutvögel an Gewässern Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der nachgewiesene Brutplatz befindet sich außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit der Artengruppe (vgl. 2 V _{CEF}) verhindert eine Zerstörung von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Die Stockente baut ihr Nest jedes Jahr neu. Ganze Habitate der Stockente werden nicht überbaut.	
Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	